

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druck-Bureau  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 109.

Sonnabend, 12. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamt, Postkonten monatlich 2,50 Mark, monatlich 55 Pf., Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am dritte Grundpreis-Heft (7 Bände) 20 Pf., Einzelpreis 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Anzeigenteil, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Rettung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Hanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Verordnung über Milchhöchstpreise.

Um die Höchstpreise für Rohmilch für das ganze Königreich Sachsen einheitlich zu gestalten und um sie zugleich mit den reichsrechtlichen Höchstpreisen für Butter, Quark und Käse in Einklang zu bringen, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezeichnung nach:	für Lieferung ab Stall:	für Lieferung frei Abgangsstation oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsart oder Molkerei:
Alter	34 Pf. pro Liter	26 Pf. pro Liter
Gewicht	24 Pf. pro kg	26 Pf. pro kg
Alter-Fettprozenten	8 Pf. pro Fettprozent	9 Pf. pro Fettprozent
Grundpreis und Fettprozenten	9 Pf. Grundpreis pro kg + 5 Pf. pro Fettprozent	12 Pf. Grundpreis + 5 Pf. pro Fettprozent
Fettprozenten mit einem nach der Entfernung des Stalls von der Molkerei oder Abgangsstation abgestuften Grundpreis	—	3 Pf. pro Fettprozent + 9 Pf. Grundpreis mit Entfernungszuschlag von 2 Pf. bis 3 km Entfernung, „ 3 „ über 6 „ „ 4 „ über 6 „ „

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 29 Pf. frei Empfangsstation bemessen werden; wenn nachgewiesen werden kann, daß die Milch für die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 30 Pf. pro Liter Vollmilch bewilligt werden.

Für Vollmilchliefereien nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pf. für das Alter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkefähig behandelt ist, gemacht werden. Als molkefähig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anfall in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Rührmaschinen auf etwa 2–5° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sorgfältig pasteurisiert oder mit einem gechlörten zulässigen Konservierungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 2. Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 30 Pf. pro Liter Vollmilch,  
b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 32 Pf. pro Liter Vollmilch,  
c) in Gemeinden über 100 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 38 Pf. pro Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben an den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bez. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4. Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch wird auf 18 Pf. pro Liter frei Abgangsstation oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsart oder Molkerei festgesetzt.

Für Lieferungen in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Magermilch auf 19 Pf. frei Empfangsstation bemessen werden; wenn nachgewiesen werden kann, daß die Milch für die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 20 Pf. pro Liter Magermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Magermilch sachgemäß gefüllt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserstoffperoxyd versetzt ist.

§ 5. Der Ladenpreis für Magermilch muß überall um 10 Pf. niedriger sein als der Ladenpreis für Vollmilch.

§ 6. Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abdestelle oder bei Zuführung mit Gesäht bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstehenden Kosten sind aus dem frei Abgangsstation bez. Verbrauchsart oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu bestreiten.

§ 7. Für Zubereitung ins Haus darf überall nicht mehr als 2 Pf. pro Liter aufgeschlagen werden.

§ 8. Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 26 Pf. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchergewinnende Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihrer Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohner bestimmten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 28 Pf. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkauf ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 2 Pf. und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Magermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall mindern sich diese Höchstpreise je um 10 Pf. pro Liter.

Beim Verkauf an Anhalter und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 30 Liter Voll- oder Magermilch nur 30 Pf. pro Liter Vollmilch und 20 Pf. pro Liter Magermilch frei Lieferungsstelle fordern.

§ 9. Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreisbauhauptmannschaft bestimmt.

§ 10. Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 8 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 11. Der Landesfestpreis bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 12. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 518).

Dresden, den 7. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

597 II B V  
2220

## Ablieferung der Uberschüsse an Butter, Milch, Quark und dergl.

Um die Erfassung der Milch und Milchprodukte (Butter, Quark, Käse, Magermilch) zu vervollkommen und den notleidenden Städten und Industriekreisen neue Nahrungsmittel zuzuführen, wird folgendes angeordnet:

1. Die Kommunalverbände haben alsbald für jede Gemeinde festzustellen, wieviel Milch und Milchprodukte die Gemeinde nach Deckung ihres eigenen zulässigen Bedarfes als Uberschuß abzuliefern hat. Hierzu ist nötigenfalls der Milchbeitrag der Städte durch Melkproben, Einlaß der Milchbäder oder in sonst geeigneter Weise festzustellen. Diese Rationierungspläne werden für Interessenten auf der Landesfeststelle zur Einsicht ausliegen.

Die Ortsbehörde hat überseits die auf die Gemeinde im Ganzen gelegte Auflage auf die einzelnen Viehbesitzer unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit ihres Stalles anzulegen, wobei auf besondere wirtschaftliche Interessen (Näherauskunft usw.) Rücksicht zu nehmen ist.

2. Als zulässiger Bedarf gilt folgender Milchverbrauch

a) für Selbstversorger:  
1. 1/2 Liter Vollmilch für jeden Haushaltsangehörigen eines Selbstversorgers und jeden bei ihm in Arbeit Stehenden, soweit es herkömmlich ist, ihn mit Milch zu versorgen.  
2. Die Vollmilch, die erforderlich ist zur Herstellung von 125 g Butter wöchentlich für jeden Haushaltsangehörigen eines Selbstversorgers. Diese Menge ist in der Regel auf 3/4 Liter wöchentlich anzusetzen.

b) für Nichtselbstversorger:  
Die nach den bestehenden Vorschriften für Kinder bis zu 8 Jahren, Kranke und Wochnerinnen erforderliche Vollmilch.

3. Sammelstellen.

Gemeinden, die nach dieser Berechnung Uberschüsse aufweisen, haben zur Erfassung des errechneten Uberschusses an Milchprodukten (insbesondere Butter, Quark, Käse) eine oder mehrere Sammelstellen einzurichten und die gesammelten Uberschüsse der Verfügung des Kommunalverbandes gemäß abzuliefern.

4. Der Kommunalverband ist berechtigt, anzuordnen, daß die überschüssige Milch oder eine bestimmte Milchmenge aus einer Gemeinde an eine vom Kommunalverband zu bestimmende Molkerei abzuliefern ist, soweit die Milch nicht als Verbrauchsmilch den Städten oder anderen Aufnahmegemeinden nachweislich zugeführt wird. In bestehende Milchlieferungsbeziehungen und -verträge darf nicht eingegriffen werden.

Der Kommunalverband kann die Ablieferungsspflicht für einzelne Gemeinden oder, wenn die Zahl der vorhandenen Molkereien dies zuläßt, für sämtliche Gemeinden seines Bezirkes festlegen.

Der Ablieferungszwang wird insbesondere einzuführen sein, wenn eine Gemeinde den von ihr geforderten Uberschuß nicht durch ihre Sammelstelle oder sonst im Wege der freiwilligen Leistung aufbringen sollte.

5. Der Ablieferungszwang für Milch setzt voraus, daß die Molkerei sich er bietet, in der Gemeinde, deren Milchüberschuß ihr zugewiesen werden soll, eine Sammelstelle oder eine Abholung einzurichten oder sonst eine geeignete Organisation zur Abnahme der Milch zu schaffen.

Soll die Ueberweisung der Milch aus einem Kommunalverband in den anderen erfolgen, so entscheidet die Kreisbauhauptmannschaft. Soll die Ueberweisung aus einer Kreisbauhauptmannschaft in die andere erfolgen, so entscheidet die Kreisbauhauptmannschaft, aus welcher die Milchlieferung erfolgen soll. In Zweifelsfällen steht der Landesfeststelle die letzte Entscheidung zu.

6. Örtliche Verarbeitungsstellen.

In Gemeinden, für welche die Lieferung der Uberschussmilch in eine Molkerei, z. B. wegen großer Entfernung, nicht möglich ist, kann der Kommunalverband für Errichtung einer oder mehrerer örtlicher Verarbeitungsstellen, z. B. in der Art sorgen, daß eine Kleinmolkerei oder einem zuverlässigen anderen Betriebe, welcher die erforderliche Zentrifuge und sonstigen Vorrichtungen besitzt, die zentralisierte Verarbeitung der gesamten Uberschussmilch der Gemeinde unter Aufsicht der Ortsbehörde übertragen wird.

7. Die Ortsbehörde kann zur Erledigung aller damit zusammenhängender Geschäfte einen Ausschuß betrauen, welcher von ihr besonders in Pflicht zu nehmen ist und auf dessen persönlichen Einfluß besonders Wert zu legen ist.

8. Für Gemeinden, die ihre Uberschüsse nicht ordnungsmäßig und pünktlich abliefern und deren Milchüberschuß deshalb einer Molkerei oder einer örtlichen Verarbeitungsstelle zugewiesen wird, kann der Kommunalverband jedes Verbuttern im Haushalt verbieten.

Gemeinden, die ihr Ablieferungsloß nicht erfüllen, sind auch sonst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dazu anzuhalten.

9. Für die auf Grund einer Zuweisung an eine Molkerei gelieferte Milch hat die Molkerei dem Milchbesitzer den gesetzlichen Höchstpreis zu bezahlen.

Wenn über die Art der Preisberechnung zwischen dem Erzeuger und der Molkerei eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet darüber der Kommunalverband und bei Einspruch die Landesfeststelle.

Recht diesem Milchpreis hat der Erzeuger einen Anspruch auf Rücklieferung der Milch zum Preise von 1 Pf. pro Liter und auf Rücklieferung von 10% der Magermilch zum Preise von 10 Pf. pro Liter. Für mehr beanspruchte Magermilch hat er einen Preis von 14 Pf. pro Liter ab Molkerei zu bezahlen. Die Molkerei ist berechtigt, die Rücklieferung von mehr als 15% der Magermilch abzulehnen.

10. Die gleichen Lieferungsbedingungen gelten für den Fall der Ablieferung an eine Verarbeitungsstelle (6). Doch kann hier vom Kommunalverband bestimmt werden, daß der von der Verarbeitungsstelle nach Abzug der Vergütung für den Weiter der Verarbeitungsstelle verbleibende Restbetrag an alle Milchlieferanten nach Verhältnis ihrer Milchlieferung verteilt wird.

11. Vom 13. Mai 1917 ab ist im ganzen Königreich die Abgabe von Magermilch, Quark und Käse nur noch gegen eine Landesfestkarte zulässig, die jedem, der nicht Selbstversorger ist, an Verbandsstellen zu monatlich höchstens

4 Liter Magermilch oder  
1 Pfund Quark oder  
1/2 Pfund Käse  
gewährt.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Abs. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. Seite 765) und nach § 14 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. Seite 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

13. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.  
Dresden, am 7. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Kohlenzettelausgabe.

Die Ausgabe der Kohlenzettel an diejenigen Haushaltungen, die bisher Kohlenzettel erhalten haben, erfolgt am

598 II B V  
2319